

Auf Grund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Calw am 16.12.2024 folgende

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 19.07.2021

beschlossen

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird der Zusatz „(aktuell 365 EUR)“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 3
4. § 6 Abs. 5 wird zu § 6 Abs. 4
5. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.
6. § 6 Abs. 7 wird zu § 6 Abs. 5
7. § 6 Abs. 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Calw, den 16.12.2024


Helmut Riegger
Landrat